



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2013/05

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

MWSTG REVISION TEIL B – STAND DER DEBATTE	SEITE 1
„ZOLL-FLASH“: URSPRUNGSREGELN - WENN DIE MWST PLÖTZLICH EINFACH WIRD	SEITE 2
VERWENDUNG DER NEUEN MWST-NUMMER (UID-NUMMER) ZWINGEND	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 3
AUS DER PRAXIS	SEITE 4

MWSTG REVISION TEIL B – STAND DER DEBATTE

Aufgrund eines Rückweisungsentscheides des Nationalrates hatte der Bundesrat am 30. Januar 2013 den eidgenössischen Räten eine Zusatzbotschaft zu einem Zwei-Satz-Modell unterbreitet. Der Nationalrat ist in der Sommersession 2013 und der Ständerat in der Herbstsession 2013 auf die Vorlage nicht eingetreten. Wie geht es nun weiter mit der Revision?

Mit den Nichteintretensentscheiden haben sowohl der National- wie auch der Ständerat eine Motion angenommen, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament neue Vorschläge zu einer kleinen Revision des Mehrwertsteuergesetzes zu unterbreiten. Sie enthält bestimmte Punkte, die der Bundesrat bereits in sei-

ner Zusatzbotschaft thematisiert hatte und solche, die vom MWST-Konsultativgremium aufgegriffen wurden. Im Weiteren ist zwei parlamentarischen Initiativen Rechnung zu tragen. Damit liegt der Ball wieder beim Bundesrat und es dürfte einige Zeit vergehen, bis die geforderten Vorschläge vorliegen. Bis diese vom Bundesrat noch auszuarbeiteten Vorschläge durch die eidgenössischen Räte abschliessend behandelt werden, dürfte es 2015 werden. Ein Inkrafttreten wäre auf 1. Januar 2016 möglich. Wir werden die weitere Entwicklung beobachten und zu gegebener Zeit wieder an dieser Stelle informieren.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch



„ZOLL-FLASH“: URSPRUNGSREGELN - WENN DIE MWST PLÖTZLICH EINFACH WIRD

In diesem Beitrag rückt die MWST für einmal in den Hintergrund. Im Vordergrund steht vielmehr ein Thema, das – man glaubt es fast nicht – um einiges komplexer ist als die MWST. Es geht um den präferenziellen Ursprung.

Weil seitens der Eidg. Zollverwaltung (EZV) in diesem Bereich immer wieder Beanstandungen erfolgen, versuchen wir die Problematik anhand eines Beispiels zu erläutern.

Die in der Schweiz ansässige Y AG handelt mit Textilien aller Art. Unter anderem importiert sie Tischwäsche aus Holland.

Besagte Textilien werden in die Zolltarifnummer 6302.4090 eingereiht. Der Auszug aus dem elektronischen Schweizer Zolltarif Tares (www.tares.ch) präsentiert sich wie folgt:

Tarifnummer	ZC	ZAR	Text
6302			Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche:
6302.40			- Tischwäsche, gewirkt oder gestrickt:
6302.4090			-- aus anderen Spinnstoffen
Zollansätze:			Normal 425.00 Fr. je 100 kg brutto EU 0.00 Fr. je 100 kg brutto
Mehrwertsteuer:			8 % Gegenstände nach Art. 55 Abs. 1 MWSTG (siehe "Bemerkungen", "MWST")

Die Schweiz ist mit der EU über ein Freihandelsabkommen verbunden. Im Rahmen dieses Abkommens können Waren mit EU-Ursprung zollfrei in die Schweiz importiert werden (natürlich auch umgekehrt). Handelt es sich bei den Textilien indessen **nicht** um EU-Ursprungswaren, kommt der Normalzollansatz von CHF 425.-/100 kg brutto zur Anwendung.

Es stellt sich nun natürlich die Frage, **wann** denn diese Textilien als EU-Ursprungswaren mit Anrecht auf eine Zollpräferenz (Zollbefreiung) gelten.

Um diese Frage zu beantworten, sind die **Ursprungsregeln** zu konsultieren, welche wiederum von der Zolltarifnummer abhängig sind. Weil es ca. 5'000 Zolltarifnummern gibt, existiert auch eine Fülle verschiedenster Regeln.

Die Ursprungsregel für die Zolltarifnummer 6302.4090 lautet wie folgt:

Herstellen aus ungebleichten einfachen Garnen.

Es gilt somit folgende grundsätzliche Anforderung:

Die in der EU erfolgte Bearbeitung muss alle Bearbeitungsschritte vom einfachen ungebleichten Garn bis zur fertigen Tischwäsche umfassen.

Die Bearbeitung gilt dann als **ausreichend** und **ursprungsverleihend**, wenn z.B. **ungebleichte einfache** Garne aus China in die EU importiert werden und in der Folge alle weiteren Bearbeitungen bis zum Fertigprodukt in der EU erfolgen. Ob die einzelnen Bearbeitungsschritte durch ein oder verschiedene Unternehmen erfolgen, ist ohne Bedeutung. Im letzteren Fall müssen jedoch die involvierten Unternehmen einander mittels sog. **Lieferantenerklärungen** Rechenschaft über ihre Bearbeitungsschritte ablegen, damit das letzte bearbeitende Unternehmen in der Reihe weiss, ob sein (Fertig-)Produkt EU-Ursprung hat.

Nicht ausreichen würden demgegenüber beispielsweise

- das Herstellen aus **Stoffen am Stück** (z.B. Zuschneiden und Zusammennähen);
- das Herstellen aus vorgängig aus China importierten **gefärbten mehrfachen** Garnen.

Damit bei der Einfuhr in die Schweiz eine Zollbefreiung gewährt wird, muss der EU-Ursprung mit einem **Ursprungszeugnis** nachgewiesen werden¹. Dieses muss vom Lieferanten ausgestellt werden und bei der Verzollung in gültiger Form vorliegen.

Als wieder einmal Tischwäsche aus Holland zur Einfuhr angemeldet wurde, führte die EZV eine Prüfung der Ware durch und stellte Produkteetiketten mit dem Vermerk «India» fest. Sie beantragte daraufhin bei der holländischen Zollverwaltung eine Ursprungsprüfung beim Lieferanten. Diese ergab, dass der Lieferant für die Tischwäsche **kein** Ursprungszeugnis hätte ausstellen dürfen. Als Gründe dafür kommen in Frage:

- die in der EU erfolgten Bearbeitungsschritte reichen **nicht** aus, um EU-Ursprung zu verleihen;
- der Lieferant konnte die in der EU erfolgten Bearbeitungsschritte mit den vorhandenen Geschäftsunterlagen nicht lückenlos nachweisen.

Die Gültigkeit aller in den letzten fünf Jahren erstellten Ursprungsnachweise wurde in der Folge **aberkannt**.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses leitete die EZV einen Zollnachbezug für alle in den letzten fünf Jahren (Verjährungszeitraum) erfolgten Einfuhren ein. Die Nachforderung (samt Verzugszinsen) umfasste einen hohen fünfstelligen Betrag. Die Nachforderung richtete sie gegen die Y AG, die gemäss Art. 70 ZG **solidarisch haftender** Zollschuldner ist.

Die Y AG wird selbstverständlich versuchen, Regress auf ihren Lieferanten zu nehmen, aber es versteht sich von selbst, dass die Geschäftsbeziehung dadurch arg strapaziert wurde.

Der holländische Lieferant dürfte zudem mit einem Strafverfahren konfrontiert werden.

Fazit:

Das unrechtmässige Ausstellen von Ursprungszeugnissen ist **keine Bagatelle**. Es ist insbesondere dann Vorsicht geboten, wenn Kunden solche einfach verlangen, damit sie keine Zölle entrichten müssen.

Ein bisschen **MWST** – wir können's halt nicht lassen – zum Schluss dann noch:

Auch **Einfuhrsteuer** wurde nachgefordert, weil **Zölle** bekanntlich Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer sind (Art. 54 Abs. 3 Bst. a MWSTG). Diese nachgeforderte Einfuhrsteuer kann die Y AG als Vorsteuer wieder geltend machen (Art. 28 Abs. 1 Bst. c MWSTG). Immerhin...

¹ Als solche gelten Warenverkehrsbescheinigungen **EUR 1** oder **Ursprungserklärungen** auf den Handelsrechnungen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern 7**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

VERWENDUNG DER NEUEN MWST-NUMMER (UID-NUMMER) ZWINGEND

Auf den 1. Januar 2011 wurde die neunstellige UID-Nummer mit dem Zusatz MWST als neue MWST-Nummer eingeführt. Am 31. Dezember 2013 läuft die Übergangsfrist ab, innert derer neben der neunstelligen UID-Nummer noch die altbekannte sechsstellige Nummer als Mehrwertsteuernummer verwendet werden kann.

Ab dem 1. Januar 2014 darf nur noch die UID-Nummer mit dem MWST-Zusatz als Mehrwertsteuernummer verwendet werden. Wer die Umstellung bisher noch nicht vorgenommen hat, hat nun noch knapp drei Monate Zeit, die nötigen Vorkehrungen zu treffen. In der

Praxis wird das neue Nummernformat schon erfreulich häufig verwendet, aber Fälle, bei denen die Rechnungen nur die bisherige sechsstellige MWST-Nummer aufweisen, sind immer noch zahlreich. Der Empfänger einer solchen Rechnung braucht nichts vorzukehren. Der Vorsteuerabzug muss trotz der Nennung der bisherigen MWST-Nummer möglich bleiben, ist doch der Leistungserbringer eindeutig zu identifizieren. Zudem ist es nicht Aufgabe der Leistungsempfänger, die neue MWST-Nummer durchzusetzen. Auch die Möglichkeiten der ESTV dürften beschränkt sein.

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

Praxisentwicklung und Neuerungen 2013

Am Montag, 9. Dezember 2013 in Bern und am Mittwoch, 11. Dezember 2013 in Zürich findet unser traditionelles, jährliches Seminar zu PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN im Bereich der MWST statt. Auch in diesem Jahr hat die ESTV verschiedene Informationen veröffentlicht, angekündigt, präzisiert, nicht veröffentlicht – die wie üblich optimale Gelegenheit, im Sinne eines Update den Anschluss nicht zu verpassen und auch den fachlichen Austausch mit unseren erfahrenen Dozenten zu nutzen.

Wir behandeln u.a. folgende aktuellen Themen:

- Praxiserfahrungen zur Definition der unternehmerischen Tätigkeit gemäss MWST-Praxis-Info 04 und zu den Auswirkungen auf die Steuerpflicht;
- Konsequenzen bei allfälliger Umsetzung der angekündigten Praxisänderungen in den Bereichen Gesundheitswesen, Option bei der Vermietung von Immobilien und Bekanntmachungsleistungen;
- Baugewerbe: Optimierungsmöglichkeiten aufgrund des Wahlrechts bei der Umsetzung der Praxisänderung beim Bau von Immobilien (Abgrenzung Werkvertrag/Kaufvertrag).

MWST-Vertiefungsseminar Bezugsteuer

Grenzüberschreitende Sachverhalte bieten immer wieder Anlass zu Diskussionen. Wie müssen Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht von der Zollverwaltung mit der Einfuhrsteuer erfasst wurden, durch den Leistungsempfänger erfasst werden? In unserem Vertiefungsseminar zur Bezugsteuer vom 6. November 2013 in Zürich erhalten Sie Antworten auf die häufigsten und drängendsten Fragen zu diesem Thema.

MWST-Grundkurs 2014

ab Mittwoch, 7. Mai 2014 (jeweils vormittags) in Zürich

Es hat in allen Seminaren noch freie Plätze.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Bei Nachfolgeregelungen gibt es vieles zu beachten, so dass meist die Mehrwertsteuer nicht im Vordergrund steht, sofern sie überhaupt beachtet wird. Nachfolgendes Beispiel veranschaulicht einige Fehler, die es zu vermeiden gilt.

Sachverhalt

Ralf Imbach führte über 20 Jahre das Hotel Bären (als Einzelunternehmung) in Grünwil. Im Rahmen der Nachfolgeregelung hat Ralf Imbach den Betrieb des Hotels im Jahre 2006 an seinen ältesten Sohn Josef übergeben, wofür die Hotel Bären AG (Alleinaktionär Sohn Josef) gegründet und ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen wurde. Die Immobilie behielt der Vater, der sich aus dem Mehrwertsteuerregister löschen liess, in seinem Privatvermögen und vermietete sie (ohne Option) an die Hotel Bären AG.

Im Frühling dieses Jahres nun will Ralf Imbach im Zuge der Regelung seines Nachlasses auch seine anderen Kinder Hugo und Erika berücksichtigen. Zu diesem Zweck gründete Ralf Imbach die Hotel Bären Immobilien AG und brachte die Immobilie in diese Gesellschaft ein. Die Kinder Hugo und Erika erhalten je 20% der Aktien, die restlichen 60% behält der Vater. Auf Anraten ihres Treuhänders macht die Hotel Bären Immobilien AG in der ersten Abrechnung eine Einlageentsteuerung für die in den vergangenen sieben Jahren getätigten wertvermehrenden Aufwendungen geltend. Die ESTV verweigert diese Einlageentsteuerung.

Mehrwertsteuerliche Beurteilung

a) Übertragung der Immobilie ins Privatvermögen
Die Streichung im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen führte 2006 zu einer Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch zum Zeitwert) auf den in vergangenen Jahren (seit Einführung der MWST im Jahre 1995) vorgenommenen wertvermehrenden Aufwendungen. Zudem konnte Ralf Imbach in der Folge für die werterhaltenden Auslagen, insbesondere dem Unterhalt und den Nebenkosten, auch keine Vorsteuer (mehr) geltend machen. Die nicht mehr abzugsfähige Vorsteuer musste er verdeckt als Teil des Mietpreises auf die Hotel Bären AG überwälzen.

Ralf Imbach war schon 2006 nicht gut beraten. Aus Sicht der Mehrwertsteuer wäre er besser im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen geblieben und hätte die Immobilie mit Option an die Hotel Bären AG vermietet. So hätte Ralf Imbach auf seinen Aufwendungen für die Liegenschaft die Vorsteuer geltend machen und die Hotel Bären AG ihrerseits die ihr in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen können. Eine in den Mietpreis eingerechnete verdeckte Überwälzung der nicht mehr abzugsfähigen Vorsteuer wäre damit verhindert worden und die Hotel Bären AG hätte für die Nutzung der Lie-

genschaft einen entsprechend tieferen Mietpreis entrichten müssen. Damals wie heute war bzw. ist auch eine freiwillige Steuerpflicht möglich, wenn die Voraussetzungen für die obligatorische Steuerpflicht nicht gegeben sind.

b) Übertragung der Immobilie in eine eigenständige Aktiengesellschaft

Mit der Übertragung der Immobilie auf die Hotel Bären Immobilien AG, die sich ins MWST-Register eintragen lässt und die Immobilie optiert an die Hotel Bären AG vermietet, wird der Fehler von 2006 grundsätzlich behoben. Bei einem geschickten Vorgehen könnten sogar die auf den wertvermehrenden Aufwendungen seit 2006 lastenden Vorsteuern teilweise noch in Abzug gebracht werden. Zu beachten ist aber, dass eine Einlageentsteuerung grundsätzlich nur durch den Rechtsträger erfolgen kann, der die wertvermehrenden Aufwendungen getätigt hat. Mit einer Übertragung im Meldeverfahren könnte auch das Recht zur Einlageentsteuerung übertragen werden. Die Voraussetzung für das Meldeverfahren ist aber nicht gegeben, wenn eine nicht steuerpflichtige Person eine AG gründet und eine Liegenschaft in diese Gesellschaft einbringt. Für eine Übertragung im Meldeverfahren müssten beide beteiligten Parteien steuerpflichtig sein. Bei der Übertragung von Ralf Imbach auf die Hotel Bären Immobilien AG wurde weder Mehrwertsteuer ausgewiesen noch konnte das Meldeverfahren angewendet werden. Demnach kann die Hotel Bären Immobilien AG keinen Vorsteuerabzug bzw. keine Einlageentsteuerung geltend machen.

Besser beraten, hätte Ralf Imbach sich vor der Gründung der Hotel Bären Immobilien AG resp. vor der Übertragung der Immobilie selber freiwillig als Mehrwertsteuerpflichtiger registrieren lassen müssen. Als Steuerpflichtiger hätte er dann in einem ersten Schritt für die seit 2006 getätigten wertvermehrenden Aufwendungen eine Einlageentsteuerung auf dem Zeitwert geltend machen können. In einem zweiten Schritt hätte er sodann die Immobilie im Meldeverfahren auf die Hotel Bären Immobilien AG übertragen und sich danach wiederum aus dem Register der Steuerpflichtigen streichen lassen können.

Fazit

Wie bei allen Sachverhalten, insbesondere solche mit Immobilien, darf auch bei Nachfolgeregelungen die Mehrwertsteuer nicht ausser Acht gelassen werden. Wird die Mehrwertsteuer früh in die Überlegungen mit einbezogen, können unnötige Steuerbelastungen vermieden werden. Nachträgliche Korrekturen sind – wenn überhaupt – oft nur mit grossem Aufwand und nur mit Abstrichen möglich.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Roland Schenk

Mehrwertsteuer-Experte FH, Betriebswirtschafter HF
Telefon 031 320 56 34, roland.schenk@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch